

09.05.01

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts

Punkt 33 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 - neu - WoFG)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können mit eigenen Fördermitteln Maßnahmen außerhalb dieses Gesetzes und hierzu erlassener Vorschriften durchführen.“

Begründung:

Es muss den Ländern vorbehalten bleiben, eigenfinanzierte Förderprogramme auch außerhalb des Rechts der sozialen Wohnraumförderung durchzuführen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Bindung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände auch bei mit eigenen Fördermitteln durchgeführten Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung widerspricht Artikel 72 Abs. 2 GG.

Ausgeliefert am 10. MAI 2001